

BGer 6B_460/2019 vom 29. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_460_2019

FR: TF 6B_460/2019 du 29 août 2019

IT: TF 6B_460/2019 del 29 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ist durch den vorinstanzlichen Nichteintretensbeschluss formell beschwert und zur Beschwerde an das Bundesgericht ohne weiteres befugt, soweit sie geltend macht, es sei ihr zu Unrecht die Parteistellung bzw. die Legitimation zur Anfechtung der Nichtanhandnahmeverfügung abgesprochen worden. Die Beschwerde erweist sich somit als zulässig.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz habe den Vermögensschaden zu Unrecht verneint und verletze damit Bundesrecht. Die Vorinstanz gehe davon aus, der in der Strafanzeige beschriebene Vorgang sei für die Beschwerdeführerin erfolgsneutral verlaufen, weshalb ihr auch kein Schaden entstanden sei. Damit verkenne die Vorinstanz die aus einem Darlehensverhältnis entstehenden Rechte und Pflichten und den bundesrechtlichen Begriff des Vermögensschadens bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung stelle insbesondere bei Aktiengesellschaften wie der Beschwerdeführerin jede Verminderung der Aktiven wie auch jede Erhöhung der Passiven, ohne dass die Gesellschaft eine adäquate Gegenleistung erhalte, eine Vermögensschädigung dar. Für eine Schädigung nach Art. 158 StGB reiche eine vorübergehende Schädigung aus. Die Vorinstanz gehe fälschlicherweise davon aus, der Darlehensgeber erfülle seine Pflicht nur bzw. erhalte seinen Rückzahlungsanspruch nur dann, wenn er dem Darlehensnehmer die Darlehenssumme direkt auszahle. Die Darlehenssumme könne auch - wie hier geschehen - mittelbar übertragen werden, so durch Erwirken einer Gutschrift bei einem Dritten durch Zahlung an einen Dritten. Die Beschwerdeführerin habe durch die Darlehensüberweisung eine aktivierbare Forderung gegenüber der Person erhalten, auf welche das fragliche Subkonto bei der C. _____ AG lautete. Die Überweisung der Darlehenssumme habe somit Auswirkungen auf die Bilanz der Beschwerdeführerin gehabt und zwar unabhängig davon, ob der Vorgang rechtswidrig nicht verbucht worden sei. Hinzu komme, dass mit der Darlehenszahlung die Zinspflicht zu laufen begonnen habe, womit sich die Passiven der Beschwerdeführerin erhöht hätten. Sodann sei die Vorinstanz zur Stützung ihrer These eines rein treuhänderischen Durchleitungsgeschäfts fälschlicherweise davon ausgegangen, die Beschwerdeführerin sei nie Eigentümerin der Aktien geworden. Zusammengefasst bestehe der Schaden der Beschwerdeführerin vorliegend in einer Verwendung der indirekt erhaltenen Darlehenssumme. Die Aktiven der Gesellschaft seien verringert worden, ohne dass eine (adäquate) Gegenleistung erfolgt sei.

E. 2.2

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als solche gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 143 IV 77 E. 2.2 S. 78; 141 IV 454 E. 2.3.1 S. 457).

E. 2.3

Die Staatsanwaltschaft führte in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung aus, ein hinreichender Tatverdacht auf die Begehung von Straftaten bestehe nicht. Es sei offenkundig, dass das "Darlehen B. _____", der Eingang der Aktien der E. _____ AG ins Anlagevermögen der Beschwerdeführerin und die zumindest fakturierte Provisionszahlung bei der Beschwerdeführerin nie verbucht worden seien. Sodann sei es naheliegend, dass die Beschwerdeführerin die Darlehenssumme nie auf ihre Konten ausbezahlt erhalten habe, zumal in der Buchhaltung der Beschwerdeführerin keine Cash-Guthaben oder Schulden bei der C. _____ AG erwähnt seien. Ferner soll B. _____ die Aktien bereits gegen Mitte 2015 erhalten haben, und es seien keine Darlehensrückforderungsansprüche von B. _____ gegen die Beschwerdeführerin aktenkundig. Dies alles indiziere ein treuhänderisches Durchleitungsgeschäft und decke sich mit den detaillierten Angaben des damaligen Verwaltungsrats der Beschwerdeführerin. Folglich sei die Rolle der Beschwerdeführerin bei der "B. _____-Transaktion" rein treuhänderisch gewesen und diese sei durch die Transaktion nicht geschädigt worden. Betreffend B. _____ liege weder eine Strafanzeige vor, noch sei aufgrund der vorgelegten Dokumente ersichtlich, dass zu seinem Nachteil eine Straftat begangen worden sei. Es gebe somit keine ausreichenden Hinweise auf eine Straftat, weshalb das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen sei.

Die Vorinstanz verneint die Geschädigtenstellung der Beschwerdeführerin und damit die Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dazu führt sie aus, die im Raum stehenden Vermögensdelikte schützten den Inhaber des geschädigten Vermögens. Träger des geschützten Rechtsgutes sei vorliegend B. _____, welcher gestützt auf den Darlehensvertrag mit der Beschwerdeführerin vom 19. Dezember 2014 den Darlehensbetrag von 1 Mio. Franken auf ein Konto bei der C. _____ AG bei der Bank D. _____ in Basel einbezahlt habe. Der Darlehensbetrag sei unbestrittenermassen nicht an die Beschwerdeführerin gelangt. Sie habe über keine Bankkontoguthaben oder dergleichen bei der C. _____ AG oder bei der Bank D. _____ verfügt. Auch seien in den Jahresrechnungen der Beschwerdeführerin weder das Darlehen von B. _____ noch der Erwerb der Aktien der E. _____ AG verbucht worden. Die Beschwerdeführerin habe im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags entgegen der Vereinbarung sodann nicht über die betreffenden Aktien der E. _____ AG verfügt, welche sie B. _____ als Sicherheit hätte liefern sollen. Es treffe zwar zu, dass die Parteien des Darlehensvertrags vom 19. Dezember 2014 mit den entsprechenden Rechten und Pflichten B. _____ und die Beschwerdeführerin seien. Wie die Staatsanwaltschaft indessen zu Recht festhalte, gestalte sich der Ablauf gemäss Darlehensvertrag für die Beschwerdeführerin neutral, da sie keine Darlehenssumme erhalten habe, im Gegenzug aber auch keine Aktien der E. _____ AG an B. _____

geliefert habe. Direkt geschädigt wäre somit, folge man den Ausführungen der Beschwerdeführerin, B._____, welcher für den Darlehensbetrag von 1 Mio. Franken scheinbar wertlose Inhaberaktien der E._____ AG erhalten habe, nachdem bei der Auflösung dieser Gesellschaft offenbar kein Liquidationserlös zu erwarten sei. Die Beschwerdeführerin selber wäre höchstens insofern geschädigt, als sie gegenüber B._____ aus dem Darlehensvertrag ersatzpflichtig wäre. Dabei würde es sich aber nur um eine indirekte Schädigung handeln. Die Beschwerdeführerin sei somit von der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar betroffen, weshalb sie auch kein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung habe. Sie sei daher nicht zur Beschwerde legitimiert, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei.

E. 2.4

Die Vorinstanz schliesst aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin keine Bankkontoguthaben oder dergleichen bei der C._____ AG oder bei der Bank D._____ hatte und das "Darlehen B._____" in den Büchern nicht verbucht wurde, das Geschäft sei aus Sicht der Beschwerdeführerin "neutral" gewesen. Tatsache ist aber, dass sowohl der Darlehensvertrag als auch der Aktienkaufvertrag im Namen der Beschwerdeführerin abgeschlossen wurden, was zunächst gegen ein rein treuhänderisches Verhältnis spricht. Gegen diese These spricht auch, dass die Zinsforderung abgetreten und entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen gegenüber der A._____ AG vom Zessionar geltend gemacht wird. Jedenfalls ergibt sich dies aus den Vorakten (Beschwerdebeilage 9). Schliesslich ist die Beschwerdeführerin auch Partei des Aktienkaufvertrags, weshalb die vorinstanzliche Erwägung, wonach die Beschwerdeführerin nicht Eigentümerin der Aktien war oder ist, nicht gänzlich nachvollziehbar ist bzw. zu kurz greift. Die genannten Umstände sprechen eher dafür, dass die Vorgänge bilanzwirksam waren und allenfalls zu Unrecht nicht verbucht wurden. Nach dem Gesagten wäre zu klären, ob bezüglich des Darlehens eine Rückzahlungs- sowie eine Zinszahlungspflicht besteht. Ist dies der Fall, kann nicht ausgeschlossen werden, dass seitens der Beschwerdeführerin tatsächlich ein (unmittelbarer) Schaden entstanden ist (zum Begriff des Vermögensschadens BGE 142 IV 346 E. 3.2 S. 350; 129 IV 124 E. 3.1 S. 125 f.; je mit Hinweisen). Die Vorinstanz scheint dies zu übersehen. Schliesslich ist entgegen der Annahme der Vorinstanz nicht ausgeschlossen, dass durch die beschriebenen Vorgänge innerhalb des Konzerns mehrere Personen, d.h. nicht nur B._____, geschädigt wurden. Jedenfalls durfte die Vorinstanz nach dem Gesagten mit der von ihr angeführten Begründung die Geschädigtenstellung der Beschwerdeführerin und damit deren Beschwerdelegitimation nicht ohne weiteres ausschliessen.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist gutzuheissen. Der vorinstanzliche Beschluss ist aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen. Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Kanton Zug hat die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).